

schweizerische Bundesgericht unmöglich befugt sein könne, durch eine kassirende Verfügung die formale Grundlage der aargauischen Rechtszustände und damit alle Rechtssicherheit in diesem Kanton in Frage zu stellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Von einer Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen im Sinne des von der Luzernischen Regierung angerufenen Art. 57 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege könnte insofern die Rede sein, als entweder zwischen den Kantonen Luzern und Aargau ein Vertrag über die grundbücherliche Eintragung von Landänderungen und Verpfändungen der auf der beidseitigen Grenze befindlichen Grundstücke bestehen würde, welchem die aargauischen Gerichte nach Ansicht der Luzernischen Behörden entgegengehandelt hätten, oder ein Souveränitätskonflikt beziehungsweise ein Uebergriß des einen Kantons in das Gebiet des andern vorläge. Von Alledem ist hier keine Rede; vielmehr anerkennt die Regierung von Luzern selbst, daß der aargauische Richter allein kompetent sei, Streitigkeiten über Rechte an Liegenschaften, die auf seinem Gebiete gelegen sind, zu beurtheilen, und daß diese Rechte, grundsätzlich wenigstens, durch das aargauische Recht, als dem Rechte der gelegenen Sache, bestimmt werden. Wenn aber die Luzernische Regierung glaubt, daß im vorliegenden Falle, wegen der bis zum Jahre 1867 bestandenen Unsicherheit der Grenzen, eine Ausnahme von dem — bekanntermaßen überall geltenden — Grundsatz des Rechtes der gelegenen Sache gemacht und ausnahmsweise für die aargauischen Liegenschaften des A. Kaufmann nicht die dortigen Hypothekengesetze zur Anwendung gebracht werden sollten, so handelt es sich offenbar nicht um eine Frage staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen, sondern um die zivilrechtliche Frage der Anwendbarkeit eines bestimmten Privatrechts auf ein besonderes Rechtsverhältniß, welche ausschließlich von den aargauischen bürgerlichen Gerichten, die anerkanntermaßen allein kompetent sind, über die Existenz von dinglichen Rechten an dortigen Liegenschaften zu erkennen, zu beurtheilen ist. Dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof steht es nicht zu, in solchen rein zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei

welchen weder Bestimmungen der Bundesverfassung, noch interkantonale Verträge zur Anwendung kommen, zu interveniren und in die Rechtsprechung der Kantone einzugreifen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## IX. Kompetenz der Bundesbehörden.

### Compétence des autorités fédérales.

Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral.

a) In Strafsachen. — En matières pénales.

101. Urtheil vom 17. Oktober 1879 in Sachen des Oberst P. Mola von Goldrexio und Consorten.

A. Sonntag den 22. Oktober 1876 hielten die liberalen Schützen des Bezirks Mendrisio in Stabio eine Schießübung. Wer seine zehn Schüsse abgegeben hatte, konnte wieder heim gehen, so daß gegen Mittag schon die Meisten nach Hause gefehrt waren (vergl. den Bericht des eidgenössischen Kommissärs Bavier vom 28. Oktober); beim Stand verblieben nur noch die Legett-ingeschriebenen, Andere waren in den Wirthschaften und Cafés von Stabio zerstreut.

Zwischen 12 und 1 Uhr ging Luigi Catenazzi von Stabio, zur konservativen Partei gehörend, vor dem Café della Casa vorbei, in welchem sich eine Anzahl der benannten Schützen befand. Er trug ein Vetterligewehr und nahm den Weg gegen das Etablissement Ginella, um dort, nach seiner Angabe, das Gewehr durch einen gewissen Giorgetti reinigen zu lassen.

Zwei der benannten Liberalen, Pedroni und Banini, aus Mendrisio, verließen erwähntes Café und folgten ihm, angeblich um zu sehen, wohin er ginge. Vor der Gitterthüre des Hauses

Ginella fiel Pedroni, welcher den Catenazzi beinahe eingeholt hatte, kurz darauf, von einer Kugel in den Hals getroffen, todt auf die Straße hin. Allgemein hielt man Catenazzi für den Thäter und auch die Anklagekammer überweist ihn als solchen, nimmt aber mildernde Umstände an. Nach den einen Zeugen soll Vanini auf Catenazzi seinen Hund gehetzt und Pedroni ihn mit seinem Stocke geschlagen haben, andere Zeugen haben hievon nichts gesehen; wieder andere sagen, Catenazzi habe ohne Weiteres, als Pedroni ihn eingeholt, angeschlagen; dieser habe den Gewehrlauf mit seinem Stocke bei Seite drücken wollen, worauf Catenazzi etwas zurückgetreten sei und ihn durch den Hals geschossen habe.

Catenazzi ging hierauf in das Haus Ginella. Die Kunde von Pedroni's Tod verbreitete sich rasch; eine Anzahl Schützen eilte herbei, umgab das Haus Ginella und suchte in dasselbe einzudringen. Beidseits wurde von Schießwaffen Gebrauch gemacht, aus dem Hause Ginella auf die Schützen und von diesen gegen das Haus, dessen Fensterladen soweit zugezogen waren, daß in der Mitte nur noch eine schmale Lücke offen stand. Von welcher Seite zuerst gefeuert worden, auch darüber sind die Zeugenausagen widersprechend.

Gleich bei Beginn des Feuers fielen auf Seite der Radikalen Giovanni Battista Cattaneo von Riva S. Vitale sofort todt, Giovanni Morelli aus Mendrisio, der bald darauf starb, und Roberto Maderni schwer verwundet.

Unter den Schützen befand sich auch Oberst Mola, einer der Beschwerdeführer; derselbe hatte sich an die Spitze gestellt und traf, unterstützt von zwei Andern, den Majoren Induni und Albisetti, die gutfindenden Dispositionen.

Im Hause Ginella befanden sich, nach Annahme der Anklagekammer, der Eigentümer des Hauses, Emilio Ginella, nebst seiner Familie im Erdgeschoß, Büchsenmacher Giorgetti mit Catenazzi im obern Stockwerk. Aus der Zahl der Schießwaffen und einem Hute, welche sich in diesem Stockwerke befanden, als man in dasselbe gelangte, schließen die Rekurrenten, daß noch mehr Personen während der Füsillade in fraglichem Etablissement thätig gewesen und daß auch Emilio Ginella mitgeholfen habe.

Indessen war der Prefekt von Mendrisio angekommen; die Einwohner des Etablissements hatten sich geflüchtet. Als der Friedensrichter in Begleit von Gendarmen das Haus öffnen ließ, fand man in demselben obbenannten Giorgetti todt am Boden liegen.

Oberst Mola, unter dessen Kommando durch den Prefekten von Mendrisio eine Anzahl Bürger und Gendarmen gestellt wurde, ließ das Etablissement militärisch besetzen und richtete einen Sicherheitsdienst ein. Von da an wurde die Ruhe im Dorfe nicht mehr weiter gestört.

B. Diese Vorfälle fielen in eine Zeit großer politischer Aufregung im Kanton Tessin, welche auch noch nach den Ereignissen fort dauerte und sich steigerte. Im Wesentlichen steht in dieser Beziehung Folgendes fest:

#### a. Ereignisse vor dem 22. Oktober 1876.

Mit den Großrathswahlen vom 21. Februar 1875 war die großrathliche Mehrheit im Tessin auf die Liberal-Konservativen übergegangen, die sogleich zu einer Partialrevision der Kantonsverfassung schritten. (Bekannt geworden unter dem Namen „Riformetta.“) Unterm 20. November stellte der Große Rath die definitive Redaktion des Revisionsentwurfes fest, welcher in der Frühlingssession bereits durchberathen, von dem in seiner Mehrheit noch liberalen Regierungsrathe aber nicht genehmigt worden war, da der Entwurf den Grundsatz der Vertretung nach Verhältniß der Bevölkerung nicht enthielt.

Im Laufe dieser gleichen Winteression, und zwar am 27. November, wurde, obchon damals der Bundesrath beim Großen Rathe auf Verschiebung der zweiten Berathung bis nach dem Entscheide einer bereits unterm 12. April 1875 an den Bundesrath eingereichten Beschwerde von Mordasini und Genossen gedungen hatte, ein zweites Revisionsdekret in Angriff genommen, welches unter dem Namen „Riformino“ bekannt ist und wonach der Große Rath nach Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden sollte. Auch diesem gab jedoch der Staatsrath seine Zustimmung nicht.

Unterdessen (17. März 1876) hatte die Bundesversammlung auf die Beschwerde Mordasini und Genossen den Art. 32 der tessinischen Verfassung (wonach jeder Kreis drei Großräthe zu wählen hat) außer Kraft erklärt und den Bundesrath eingeladen, „beförderlich die nothwendigen Anordnungen dafür zu treffen, daß fragliche Bestimmung der tessinischen Kantonsverfassung durch eine den Grundsätzen der Bundesverfassung entsprechende ersetzt werde.“

In Vollziehung dieses Beschlusses erließ die Mehrheit des Großen Rathes in der Sitzung vom 6. Mai 1876 ein neues Verfassungsgesetz, wonach die Großrathswahlen nach Verhältniß der in- und ausländischen tessiner Bevölkerung mit Zurechnung der domizilirten Schweizerbürger festgesetzt wurden. Der betreffenden Abstimmung im Großen Rathe folgte eine förmliche Protestation ab Seite der liberalen Mehrheit und die Weigerung Seitens der Regierung dem Beschlusse des Großen Rathes ihre Zustimmung zukommen zu lassen und denselben zur Volksabstimmung zu bringen. Der Staatsrath und mit ihm die liberale Minderheit im Großen Rathe erachteten die angenommene Bevölkerungsbasis als unzulässig und den Großen Rath, gemäß dem Bundesbeschlusse in Sachen Mordasini, zum Erlass eines solchen Dekretes als nicht mehr zuständig.

In Folge motivirter Einladung ab Seite des Bundesrathes, vom 17. Juni 1876, wurde jedoch vom Großen Rathe die Volksabstimmung über das Verfassungsdekret vom 6. Mai auf den 19. November 1876 angesetzt. Hierbei erklärte der Staatsrath, daß er gegen die Abstimmung keinen Widerspruch zu erheben habe.

Diese Abstimmung kam aber gleichwohl nicht zu Stande.

Am 15. Oktober waren in Locarno die patriotischen Vereine des Kantons Tessin versammelt. Sie sandten eine Deputation an den Staatsrath und verlangten:

1. Daß der Staatsrath dem Beschlusse des verfassungswidrig gewählten Großen Rathes keine Folge gebe;

2. Daß er sofort die Kreisversammlungen zur Bornahme der Großrathswahlen im Verhältniß der Bevölkerung zusammen berufe.

Der Staatsrath erließ dann wirklich am 17. Oktober ein Dekret, welches die Wahl des Großen Rathes auf den 5. November ansetzte und verfügte, daß dieselbe im Verhältniß von einem Deputirten auf 1070 der Bevölkerung (popolazione domiciliata) vorzunehmen sei.

Diese Vorgänge hatten sofort eine Reihe von Protestationen an den Bundesrath zur Folge und „eine Aufregung, welche für die Ruhe des Kantons und den Bestand der verfassungsmäßigen Zustände die ernstlichsten Bedenken hervorrief“ (Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung), so daß sich der Bundesrath veranlaßt sah, den damaligen Herrn Nationalrath Bavier zur Berichterstattung ins Tessin zu senden (15. Oktober) und am 20. Oktober den Staatsrath zu beauftragen, die auf den 5. November angesetzten Neuwahlen des Großen Rathes bis zum Entscheide über die Gültigkeit dieser Anordnung zu verschieben.

Am 22. Oktober sodann erfolgten die Vorgänge von Stabio.

#### b. Nach dem 22. Oktober.

Nach dem Vorfall in Stabio sammelten und bewaffneten sich vielorts im Kanton Anhänger beider Parteien, so in Lugano, Tesserete, Sarno, u. Die Civilgardisten von Lugano zogen am 23. Oktober gegen Mendrisio gegen die dort unter Spinelli stehenden Konservativen; diese hatten sich aber bereits aufgelöst.

Am 24. Oktober ernannte der Bundesrath den Herrn Bavier als Kommissär und stellte ein thurgauisches Infanterie-Regiment auf Marschbereitschaft. Der Staatsrath von Tessin telegraphirte am folgenden Tage, daß er momentan gegen eine Verschiebung der Wahlen keine Einwendung mehr mache.

Oberst Mola, der inzwischen vom tessinischen Staatsrathe mit dem Kommando der Kantonstruppen beauftragt worden war, bot am 24. eine Anzahl Milizen auf und marschirte am 26. Oktober gegen Tesserete, um die dort besammelten bewaffneten Konservativen im Einverständniß mit dem eidgenössischen Kommissär aufzulösen; diese waren aber bereits auseinander gegangen.

Gleichen Tages wurden die Civilgarden und die Milizen

entlassen, dagegen zwei andere Kompagnieen Militär aufgeboten, welche dann am 8.—12. November entlassen wurden.

Zur Ergänzung ist noch beizufügen, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 7. November das staatsrätliche Dekret vom 19. Oktober aufhob und an den Staatsrath die Einladung erneuerte, die Abstimmung über das Verfassungsdekret vom 6. Mai anzuordnen. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 24. November kam dann in Folge Verständigung unter den Parteien eine neues Verfassungsdekret zu Stande, welches die Wohnbevölkerung als Grundlage für die Wahlen in den Großen Rath festsetzte und am 3. Dezember vom Volke angenommen wurde.

C. Sofort nach den Vorfällen in Stabio begann nun die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter Tatti aus Bellinzona, welcher am 5. April 1877 seinen Préavis dahin abgab: Anklage gegen Catenazzi und sieben andere Personen, welche dringend verdächtig sind, aus dem Hause Ginella geschossen zu haben, nämlich Emil und Angelo Ginella, Castioni, Carcani, Priester Perucchi, Cirillo Pellegrini und Binzoni.

Nachdem in der Zwischenzeit die Akten auf Verlangen des Angeschuldigten Carcani noch vervollständigt worden waren, bestätigte Hr. Tatti am 26. April seinen Antrag vom 5. April.

Am 27. Juni stellte der Generalprokurator seinen Antrag, welcher einzig die Anklage gegen Catenazzi festhielt.

Gegenüber rekurirten die Hinterlassenen der getödteten Liberalen an den Bundesrath, weil sie ihr Recht als Civilpartei für bedroht ansahen; wurden aber am 10. August von demselben abgewiesen.

Der Untersuchungsrichter wurde neuerdings angewiesen, die Akten zu vervollständigen, da die frühere Untersuchung sich nicht auf die Ermittlung der Schuldigen am Tode Giorgetti ausgedehnt habe. Den 26. Oktober schloß Tatti zum dritten Male die Untersuchung und bestätigte nochmals seinen früher abgegebenen Préavis, ebenso der Staatsanwalt. Unterm 31. gleichen Monats beschloß nun die Anklagekammer:

1. Catanezzi ist überwiesen: wegen Mord, eventuell wegen Todtschlag, begangen im Affekt bezüglich Pedroni; überdies als

schuldig resp. mitgeschuldig an der Tödtung Cattaneos und der absichtlichen Körperverletzung von Morefi und Maderni;

2. Cirillo Pellegrini als schuldig, resp. mitgeschuldig der Tödtung Cattaneos und der absichtlichen Körperverletzung von Morefi und Maderni;

3. Emil und Angelo Ginella gleicher Vergehen wegen;

4. Bernasconi, Induni, Ambrosio Mola, Moretti und Borella als Schuldige, beziehungsweise Mitgeschuldige am Tode Giorgetti.

Der 26. Februar 1878 war für die Assisenverhandlungen bereits festgesetzt, als neue Unterbrechungen eintraten. Infolge Refusation von Seiten des Staatsanwaltes und der konservativen Angeklagten soll die Jury aus lauter Konservativen bestanden haben, und es rekurirten deßhalb zwei der liberalen Angeklagten an die Kassationskammer, wurden aber abgewiesen. Am 10. März sodann verlangte ein dritter inzwischen von Amerika zurückgekommener liberaler Angeklagter, Ambrogio Mola, Wiederöffnung der Untersuchung.

Nach Einvernahme des Ambrogio Mola erstattete Untersuchungsrichter Tatti am 19. gl. M. Bericht; allein durch Beschluß vom 12. April 1878 übertrug die Anklagekammer die Untersuchung an einen andern Untersuchungsrichter, den Herrn Boffa: Unterm 15. August 1878 beantragte der Untersuchungsrichter Boffa.

1. Die Untersuchung wird fallen gelassen gegen die Brüder Emil und Angelo Ginella, Luigi Catenazzi, Gius. Binzoni, Lorenzo Castioni, Priester Gaet. Perucchi, Fel. Carcani, Cirillo Pellegrini und Er. Spinelli, Deputirter, und daher der Verhaftsbefehl gegen Catenazzi zurückgenommen.

2. Ueberwiesen an die Assisen werden als Haupt- beziehungsweise Mitgeschuldige an der Tödtung Giorgetti und beim Angriff auf das Etablissement Ginella: Oberst Mola, Gerichtsschreiber Albisetti, Vanini, Gusberti, Major Induni, Ambrogio Mola, Moretti, Franc. Perucchi, Borella, Bernasconi, Pellegrini und Maderni und sollen diese sofort verhaftet werden.

3. Eventuell, wenn die durch Herrn Bavler proklamirte Amnestie sich auch auf die Revolutionäre von Stabio beziehen sollte,

so sei dann auch gegen diese (oben sub 2 benannten) Beklagten die Untersuchung fallen gelassen.

Der Staatsanwalt proponirte vorerst Einvernahme der Angeklagten Oberst Mola, Albisetti, Induni, Gusberti und Moretti, und beantragte, nachdem dies geschehen, entgegen der Ansicht des Untersuchungsrichters, welcher auf seinem Antrag beharrte, einerseits Anklage gegen Catenazzi, immerhin unter Annahme der Nothwehr, und andererseits gegen Oberst Mola, Bernasconi, Induni, A. Mola, Moretti und Gusberti.

Die Anklagekammer endlich beschloß am 30. Sept. 1878:

1. L. Catenazzi wird an die Assisen überwiesen als schuldig der unvorsächlichen Tödtung des Pedroni, eventuell der unvorsächlichen Tödtung in Ueberschreitung der Nothwehr, ferner als Urheber oder Mitschuldiger am Tode des Cattaneo und der Körperverletzung begangen an Maderni und Moretti, ebenfalls in Ueberschreitung der Nothwehr.

2. P. Mola, A. Bernasconi, Th. Induni, L. Moretti und Aristide Gusberti werden überwiesen als Urheber oder Mitschuldige bezüglich der Tödtung des Giorgetti und im Weiteren in der gleichen Eigenschaft bezüglich der versuchten Tödtung der Mitglieder der Familie Ginella und der andern am 22. Okt. im Etablissement Ginella befindlichen Personen.

3. Die Untersuchung wird fallen gelassen gegenüber E. Spinelli, E. und A. Ginella, R. Borella, R. Maderni, Fel. Carcani, D.-G. Perucchi, Cir. Bellegrini, Fr. Perucchi, S. Vinzoni, L. Castioni, G. Bellegrini, Jos. Banini, P. Moretti, Bela, Vater und Sohn, Ch. Moretti und S. Balli.

D. Gegen diesen Entscheid nun sind die verschiedenen Rekurse gerichtet.

In denselben machen die Beschwerdeführer folgende Rechtsbegehren geltend:

a. Die HH. Gusberti, Induni, Ambrogio Mola, Moretti und Bernasconi:

1. Es möge erklärt werden, daß der Prozeß betreffend die Vorfälle von Stabio und die darauf bezüglichen Ereignisse vom Monat Oktober 1876 im Kanton Tessin, gemäß Art. 32 Biff. 3 des eidgenössischen Organisationsgesetzes und dem Bundesgesetz

über das Bundesstrafrecht, in die Kompetenz der Bundesbehörden falle;

2. Es sei der Beschluß der tessinischen Anklagekammer vom 30. September 1878, wodurch Rekurrenten an die kantonalen Assisen überwiesen werden, sowie die Untersuchung selbst wegen Rechtsverweigerung aufzuheben.

b. Herr Oberst Mola:

1. Es sei der Beschluß der tessinischen Anklagekammer vom 30. September 1878, wodurch Gesuchsteller vor die kantonalen Assisen gestellt wird, sowie die darauf bezügliche Prozedur, nach Mitgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851, verbunden mit denjenigen des Art. 10 der tessinischen Kantonsverfassung, Art. 32 Biff. 3 des citirten eidgenössischen Organisationsgesetzes und Art. 113 Biff. 3 der Bundesverfassung aufzuheben.

2. Es möge dem Gesuchsteller das Recht vorbehalten werden, den Staat Tessin, beziehungsweise seine Beamten wegen des benannten gesetz- und verfassungswidrigen Beschlusses der Anklagekammer vor Gericht zu belangen.

c. Die Civilparteien, d. h. die HH. Roberto Maderni, David Pedroni, Giuseppe Cattaneo und die Wittwe Moretti:

1. Es möge das Bundesgericht, die den Prozeß von Stabio betreffenden amtlichen Handlungen des Untersuchungsrichters Boffa, des Staatsanwaltes Castelli und der Anklagekammer, namentlich die Beschlüsse dieser letztern, wegen Gesetzesverletzung und Rechtsverweigerung annulliren.

2. Es möge der tessinischen Kriminalkammer mittelst einer provisorischen Verfügung die Suspension der Verhandlungen bezw. die Einstellung jeder auf Zusammenberufung der Assisen zielenden Maßregel anbefehlen.

E. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1878 lud der bundesgerichtliche Instruktionsrichter die tessinische Anklagekammer ein, sich bis zum 21. gl. Monats über das Begehren auf Suspension auszusprechen. Da innert dieser Frist keine bezügliche Antwort eingelangt war, so zeigte das Präsidium des Bundesge-

richtes der Anklage- sowie der Kriminalkammer telegraphisch an, daß die Einstellung jeder weiteren Prozedur in Sachen Stabio bis zum Entscheide über die Beschwerde von Mola und Genossen als geschehen angenommen werde.

F. Die faktischen und rechtlichen Gründe, worauf Rekurrenten ihre Beschwerden stützen, lassen sich wie folgt resümiren:

1. Die Vorfälle von Stabio gehören in die Kategorie der politischen Verbrechen und Vergehen.

Die ultramontane Partei im Kanton Tessin hatte sich zu einem Widerstande gegen das staatsrätliche Dekret, welches die Neuwahlen des Großen Rathes auf den 5. November angeordnet, vorbereitet. Catenazzi, Ginella, Giorgetti waren die Soldaten dieser Armee, ihre Gewehre waren für die gute Sache geladen. Möglich ist, daß ein unvorhergesehenes Ereigniß den Konflikt überstürzt, beziehungsweise vereitelt hat, immer aber steht fest, daß der Vorfall von Stabio von Anfang bis zu Ende einen politischen Charakter trägt, und im engsten Zusammenhange mit einer allgemeinen Bewegung stand, deren Zweck war, entweder die Ausführung eines von einer Behörde erlassenen Befehls zu verhindern oder doch den Triumph der eigenen politischen Partei herbeizuführen.

Dieser politische Charakter der Vorgänge in Stabio ist übrigens auch von denjenigen Personen anerkannt und wiederholt behauptet worden, welche in den Unruhen vom Jahre 1876 eine hervorragende Rolle gespielt haben, gleichviel welcher Partei diese angehörten.

2. Angesichts und wegen dieser politischen Verbrechen und Vergehen hat der Bundesrath seinem Abgeordneten, Herrn Bavier, die Eigenschaft und die Befugnisse eines eidgenössischen Kommissärs verliehen, und das Regiment Bollhofer auf's Piquet gestellt. Dieses erste Moment würde an und für sich schon genügen, um die geschehene Intervention als eine bewaffnete darzustellen, da aus denselben in Wirklichkeit hervorgeht, daß eigentlich militärische Exekutionsmaßregeln getroffen wurden. Allein die militärischen Maßnahmen haben sich nicht auf diese Piquetstellung beschränkt, sondern es sind aufgeboden worden und im Dienst gestanden: eine Scharfschützenkompagnie und beinahe das ganze

Infanteriebataillon Nr. 94, über welche Truppen der Repräsentant der Eidgenossenschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung disponirt hat, und zwar durch Ertheilung der bezüglichlichen Weisungen an den Kommandanten derselben, den Obersten Mola, und in Ausübung der ihm ausdrücklich vom Präsidenten des Bundesrathes mittelst Zuschrift vom 28. Oktober 1876 erteilten Befugnisse. Der Umstand, daß die im Dienst gestandenen Truppen tessinische Milizen waren, ändert an der Sache nichts, da dieselben ebenso gut, wie diejenigen aller andern Kantone eidgenössische Truppen sind. Von dem Augenblicke an, wo die Eidgenossenschaft ihren Willen manu militari zur Ausführung bringt, ist ihre Intervention unbestreitbar eine bewaffnete, gleichviel ob die Truppen des betreffenden Kantons geschieht oder durch die eines andern. Der Grund, weshalb man tessinische Truppen vorgezogen hat, bestand, sagt Hr. Bavier in seinen Berichten, lediglich darin, daß das thurgauische Regiment erst post festum angekommen sein würde.

3. Es ist das Bundesgericht, welches mit Zuziehung von Geschworenen, gemäß Art. 112 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 32 Ziff. 3. des eidg. Organisationsgesetzes, im fraglichen Straffalle zu urtheilen hat und es verlegt der recurrierte Beschluß der tessinischen Anklagekammer, welcher die Beschwerdeführer vor die kantonalen Assisen stellt, die Bestimmungen der Bundesverfassung.

4. Die Parteilichkeit und die politische Leidenschaft einzelner tessinischer Beamten, welche an diesem Prozesse Theil genommen, namentlich die vom Untersuchungsrichter Bossa und vom Staatsanwalt Castelli gespielte Rolle, sowie die Handlungsweise der Anklagekammer begründen den staatsrechtlichen Rekurs, den die Beschwerdeführer, zwar gleichzeitig mit dem Begehren um Ueberweisung an die eidgen. Assisen, aber doch bloß subsidiär einreichen. Art. 10 der tessinischen Kantonsverfassung, wonach Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, ist im Geiste, wenn nicht im Buchstaben verletzt worden, indem der politische Gegner doch niemals als der natürliche Richter in einem politischen Prozesse angesehen werden kann, zumal wenn derselbe dabei betheiligt (partie intéressée) ist.

5. Der gleiche Art. 10 der tessiner Verfassung bestimmt außerdem, daß Niemand anders als Kraft, bezw. nach Mitgabe des Gesetzes verhaftet oder verfolgt werden darf. Die tessinischen Behörden haben sich einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht, denn

a. Die Anklagekammer hat alle diejenigen vom Prozesse entbunden, die am 22. Okt. 1876 im Etablissement Ginella sich befanden namentlich aber die sehr belasteten Gebrüder Ginella und Cirillo Bellegrini, welche bereits durch ein früheres Dekret in Anklagezustand versetzt worden waren;

b. Bei dem von den konservativen Angeklagten in Anklagezustand gehaltenen Catenazzi hat die Anklagekammer willkürlich mildernde Umstände angenommen; von sich aus hat sie nämlich das von ihm begangene Verbrechen als Tödtung begangen in Ueberschreitung der Nothwehr, qualifiziert, während dieß einzig die Geschwornen zu beurtheilen haben.

c. Ueberhaupt haben die tessinischen Behörden die Unschuldigen an Stelle der Schuldigen gesetzt und zwar einzig aus Gründen der politischen Parteilichkeit; Catenazzi, der einzige konservative Angeklagte, wurde provisorisch in Freiheit gesetzt, ohne von ihm Kaution zu verlangen, was die Interessen der Civilpartei schwer gefährdet hat.

d. Ohne jedweden legitimen Grund und zum Schaden der Wahrheit und Unparteilichkeit entzog die Anklagekammer dem frühern Untersuchungsrichter Latti die Vervollständigung der Untersuchungen und übergab sie einem neuen provisorischen Untersuchungsrichter, dem konservativen Herrn Boffa, welcher bei den Vorgängen im Jahre 1876 eine direkte Hauptrolle gespielt hat.

e. Die Ansprachen der rekurrirenden Civilparteien sind hiedurch schwer gefährdet worden, indem sie nunmehr auf einen einzigen Beklagten verwiesen sind, der dazu bereits zu  $\frac{2}{3}$  freigesprochen ist.

6. Rekurrent Oberst Mola macht speziell geltend: Er habe sich am fraglichen 22. Oktober 1876 im Militärdienst befunden und bei den Vorgängen in Stabio von Anfang an als Militär gehandelt. Nach Art. 1, 205 ff. des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen sei daher

bezüglich seiner Person für die Vorgänge in Stabio bloß der militärische Richter, das Kriegsgericht, kompetent. Diese seine Behauptung stützt er auf zwei Zeugnisse, das eine vom Bezirksstatthalter in Mendrisio (derselbe erklärt nämlich, er habe gleich nach Kenntnißnahme der Vorgänge in Stabio dem Oberst Mola das Kommando über die zur Wiederherstellung der Ordnung bestimmte bewaffnete Macht übergeben), das andere vom kantonalen Kriegskommissär herrührend. (In letzterem ist gesagt, „es gehe aus dem Zahlungsregister des während der außerordentlichen Bewaffnungen im Tessin vom Jahre 1877 im Dienste gewesenen Stabes hervor, daß Oberst Mola vom 22. Oktober hinweg bis zum 12. November 1876 inclusive als Commandant der verschiedenen Truppenkorps figurirte.“)

G. Allen diesen tatsächlichen und rechtlichen Anbringen setzen die Anklagekammer und der Staatsrath von Tessin im Wesentlichen folgende Einreden und Einwendungen entgegen:

1.) Der Bundesrath war schon bei Anlaß des Rekurses von David Pedroni und Consorten im Falle, zu erklären, daß der Art. 112 al. 3 der Bundesverfassung sich nicht auf die Vorgänge, welche Gegenstand des Prozesses von Stabio bilden, beziehe, und es gründet sich jener Entscheid nicht auf Verhältnisse, welche nur die damaligen Rekurrenten persönlich berührten, sondern beschlägt die rechtliche Natur der Vorgänge an sich. Der Entscheid verweist denn auch auf Art. 112 Z. 3 der Bundesverfassung, der in Art. 32 Z. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wieder aufgeführt ist. Es liegt also res judicata vor.

2.) Art. 59b des Organisationsgesetzes fordert, daß die gegen Entscheide kantonalen Behörden beim Bundesgerichte erhobenen Beschwerden innert 60 Tagen vom fraglichen Entscheid an eingelegt werden. Die Beschwerde ist demnach in Bezug auf Verasconi, Induni, Morelli und Ambrogio Mola verspätet, denn sie wurden schon durch Entscheid vom 31. Oktober 1877, der am 10. darauf folgenden Dezember bestätigt und durch den Entscheid vom 30. September 1879 nicht berührt wurde, in Anklagezustand versetzt.

Ein einziger unter allen Beschwerdeführern, Oberst Mola,

hat während der Instruktion des Prozesses die Kompetenzeinrede gegen die kantonalen Gerichte erhoben, und auch dieser hat sich darauf beschränkt, eine Verwahrung gegen die kantonale Kompetenz zu Protokoll zu geben, hat dieselbe aber bloß damit motivirt, daß ihm gegenüber das Militärgesetz anzuwenden sei. Nun ist allgemein Rechtsregel, daß die Kompetenzeinreden vorfraglich erhoben werden, und es wird als ein Verzicht darauf angesehen, wenn Jemand vor der Behörde, deren Kompetenz er bestreiten will, sich weiter einläßt. Das Bundesgericht darf daher sein Urtheil über die Rekurse nicht sprechen, bevor die Kriminalkammer und eventuell der Kassationshof, nach Anhörung des öffentlichen Anklägers, der Angeklagten und aller interessirten Parteien, sich über dieselben ausgesprochen haben.

3.) Zur Hauptsache übergehend, führen die Rekursbeklagten an:

a. Es handelt sich in diesem Falle gar nicht um politische Vergehen oder Verbrechen.

Es ist in der That nicht dargethan, daß man es von Seite der Radikalen an jenem Tage darauf abgesehen hatte, die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen, die Funktionen der Behörden oder den Vollzug ihrer Anordnungen zu verhindern. Es ist unbestritten, daß jenes Freischießen in friedlicher Absicht stattgefunden hat. Sämmtliche beklagte Theilnehmer an demselben haben stetsfort darauf beharrt, daß sie dabei die friedlichsten Absichten gehabt hätten. Die Verfolgung Catenazzi's durch Pedroni und Banini geschah nicht mit Vorbedacht, nicht nach einem Plan und war nicht Folge eines Komplottes. Daß sodann Catenazzi, Ginella u. keinen Empörungsversuch beabsichtigten, ergibt sich a. daraus, daß ein solcher Versuch keinen Zweck gehabt hätte, da die Beschwerde gegen die Regierungsbeschlüsse vom 15./19. Oktober in Bern anhängig gemacht und diese sogar suspendirt waren; b. daraus, daß die Liberal-Konservativen niemals den Bezirk Mendrisio, wo sie schwach waren, zum Schauplatz ihres verbrecherischen Vorgehens gewählt hätten, und am allerwenigsten Stabio und den Tag, an welchem daselbst die Gegner ein Freischießen hielten, und c. daraus, daß man eine so wichtige, schwierige und gefährvolle Aufgabe niemals den Catenazzi, Ginella u. allein anvertraut hätte; d. daß Hr. Ginella

seine Familie bei sich hatte. Wie kann man annehmen, daß er diese hätte zum Opfer bringen wollen? Das Ereigniß von Stabio hatte seinen Ursprung einfach in dem bedauerlichen Vorfall einer unvorhergesehenen Tödtung, und was daraus hervorging, waren gleichfalls unvorbedachte gewöhnliche Vergehen, welche nach dem gemeinen Strafrechte zu beurtheilen sind. Das war auch die Meinung aller der liberalen Partei angehörigen Beamten, welche im Laufe des Prozesses mit der Sache zu thun hatten.

b. Es fehlt dann thatsächlich auch die zweite Bedingung, die Art. 112 Biff. 3 der Bundesverfassung aufstellt, vor allem deshalb, weil die Vorgänge von Stabio nicht „Ursache oder Folge von Unruhen“ waren, sondern am 22. Oktober ihr Ende erreichten und vereinzelt blieben; sodann darum, weil die bewaffnete eidgenössische Intervention vollständig fehlte. Diese letztere muß thatsächlich (materiell) erfolgt sein und kann nicht in einer bloßen Vorsichtsmaßregel bestehen, wie die Piquetstellung es ist. Die tessinischen Milizen kann man nicht als im eidgenössischen Dienst befindlich gewesen betrachten, da sie nicht von den Bundesbehörden aufgeboden waren, auf keiner Situationstabelle von in eidgenössischem Dienst stehenden Truppen sich befinden und vollständig vom Kanton aus bezahlt wurden. Wenn auch Herr Bavier sich mit Oberst Mola in Beziehung gesetzt und, wir wollen annehmen, selbst Befehle erteilt hat, so könnte er dies thun in Ausführung seines Auftrages, ohne daß darum die Milizen aufhörten, in kantonalem Dienst zu sein. Herr Bavier zeigte sich vielmehr erfreut darüber, daß er die großen Schwierigkeiten der Lage habe überwinden können, ohne die Schmach und die Kosten einer bewaffneten eidgenössischen Intervention auf den Kanton zu wälzen.

4.) Der Art. 10 der tessinischen Verfassung hat seine Begründung in dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Man wollte damit in Rechts- und zumal in Strafsachen Ausnahmegerichte und ausnahmsweises Verfahren verhindern und die Freiheit der Bürger vor Uebergriffen der politischen Gewalt sicher stellen und ausschließlich der richterlichen anvertrauen. Nun verlegt der in Frage stehende Entscheid der Anklagekammer vom 30. September 1878 keineswegs diese Verfassungsvorschrift;

der Prozeß von Stabio wurde nach dem in Kraft bestehenden Gesetze über das Strafverfahren aufgenommen und wird den Bestimmungen desselben entsprechend geführt. Die mitwirkenden richterlichen Beamten sind von Gesetzes wegen dazu bestimmt und in verfassungsmäßigen Formen gewählt worden. Die politische Ansicht eines Beamten aber für sich genügt zur Refusation desselben nicht.

5. Auch die Anklage auf Rechtsverweigerung und politische Parteilichkeit, die man unter Anderem daraus herleiten wollte, daß im Dekret der Anklagekammer zu Gunsten des angeklagten Catenazzi mildernde Umstände angenommen worden waren, hat keinen Halt. Dieses Dekret hat ja das einzelne Vergehen so qualifizirt, wie es sich aus der Untersuchung ergab und zwar für beide Parteien, indem es unter Anführung von Art. 295, 1 des Strafgesetzes auch zu Gunsten der Refuranten den Umstand des Affekts, und zu Gunsten des Catenazzi die Anwendbarkeit des Art. 295 oder 293, 3, feststellte.

Art. 50 des Strafgesetzes verlangt übrigens in lit. d, daß man die Gesetzesartikel anführe, nach welchen die inkriminirte That zu bestrafen ist. Wenn aber auch irrthümliche Anwendung und Auslegung von Gesetzen oder Unregelmäßigkeiten im Verfahren vorgekommen wären, so wäre doch die Dazwischenkunft des Bundesgerichtes niemals zulässig, außer bei offenkbarer Verletzung der Art. 10, 22, 4, 6 und 8 der tessinischen Verfassung, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom Juni 1875 und des Strafverfahrens vom 8. Dezember 1855.

6. Oberst Mola war, als die bedauerlichen Ereignisse von Stabio erfolgten, nicht mit einem militärischen Kommando von kompetenter Behörde betraut gewesen. Es läßt sich nicht einmal vermuthen, daß irgend eine Behörde hätte daran denken wollen, ein solches Kommando zu übertragen, bevor der Konflikt, der sehr kurze Zeit dauerte, eingetreten. Es steht fest, daß der Tod des Pedroni zwischen 12 und 1 Uhr Mittags erfolgte, daß zwischen dieser That und dem Wechsel der Gewehrsalven gegen das und von dem Etablissement Ginella  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Stunden verstrichen und der Konflikt spätestens um 2 Uhr zu Ende war. Bis zu dieser Zeit hat Oberst Mola weder von der Regierung noch von dem Kommissär in Mendrisio ein Kommando erhalten.

Letzterer befand sich nicht am Orte des Vorfalles, sondern in Mendrisio und kann folglich während desselben keine mündliche Ordre erteilt haben; es war unmöglich, in Stabio von Mendrisio aus vor Ende des Konfliktes anzulangen. An demselben Tage, am 22. Oktober um 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags, telegraphirte er von Mendrisio aus an die Regierung, um sie von den Vorfällen in Kenntniß zu setzen. Aus zwei andern Depeschen an die Regierung und deren Präsidenten ergibt sich dann mit Gewißheit, daß die Gendarmerie und die Polizisten dem Oberst Mola zwischen 3 und 5 Uhr Nachmittags zur Verfügung gestellt worden sind. Und wenn dem auch nicht so wäre, so hätte Oberst Mola, da am 22. Oktober weder in Stabio noch anderswo Truppen im eidgenössischen oder kantonalen Dienst sich befanden, doch nur als ein Agent, ein Polizeibeamter gehandelt, nicht mehr und nicht weniger, und diese stehen unter dem gemeinen Recht. (Siehe Art. 103, 107, 129, 134 des kantonalen Strafrechtes.)

H. Nach Schluß des Vorverfahrens beschloß das Bundesgericht unterm 27. Juni abhin, sämtliche Akten dem Bundesrathe zu übermachen, um ihm Gelegenheit zu geben, zu untersuchen, ob es nicht an ihm sei, nach Art. 4 der eidgenössischen Strafprozeßordnung vom 27. August 1851 („bei politischen Verbrechen kann eine Strafflage nur auf vorgängigen Entscheid des Bundesrathes eingeleitet werden“) seinerseits einen sachbezüglichen Entscheid zu fassen.

I. Mit Schreiben vom 5. August 1879 antwortet hierauf der Bundesrath:

„Was die erstere Anfrage betrifft, so erlauben wir uns, Sie „zunächst daran zu erinnern, daß wir unmittelbar nach den „Vorgängen in Stabio, obwohl davon hinlänglich durch die „Berichte unseres damaligen Delegirten und spätern Kommissärs, Herrn Bavier, unterrichtet, uns doch nicht veranlaßt „gesehen haben, die eidgenössische Strafrechtspflege anzurufen und „in Bewegung zu setzen, daß wir vielmehr — und mit uns „auch die in Sachen Betheiligten — die Untersuchung und Ver- „folgung der in Stabio begangenen Verbrechen den tessinischen „Behörden und Gerichten überlassen haben.“

„Uebrigens haben wir bei zwei Anlässen es ausdrücklich abgelehnt, die Stabio-Angelegenheit vor die eidgenössischen Assisen zu ziehen, und zwar durch die Beschlüsse

„vom 10. August 1877 zufolge der Eingabe von David Pedroni und Genossen

„und vom 24. September 1878, in Erledigung der Zuschrift des Herrn Oberst Mola, welche uns durch Vermittelung des ehemaligen eidgenössischen Kommissärs, Herrn Bavier, unterm 17. September 1878 zugestellt worden ist.

„Von diesem Standpunkte jetzt abzugehen, mangeln uns hinreichende Gründe, zumal da seit dem Vorfalle in Stabio längere Zeit verflossen ist, inzwischen die tessinischen Behörden geamtet haben und selbst ein gerichtlicher Entscheid, nämlich der Ueberweisungsbeschluss der tessinischen Anklagekammer vom 30. September 1878 erfolgt ist.

„In Beziehung auf die Kompetenzfrage nehmen wir keinen Anstand zu erklären, daß nach unserer Ansicht die Entscheidung darüber Ihnen zusteht. Wir legen unserer Anschauung folgenden Thatbestand zu Grunde:

„Die tessinischen Behörden haben hinsichtlich der in Stabio am 22. Oktober 1876 vorgefallenen Tödtungen und Körperverletzungen eine Strafuntersuchung eingeleitet und durchgeführt. Die Anklagekammer setzt durch Beschluss vom 30. September 1878 eine Anzahl von Personen wegen der genannten Vergehen in Anklagezustand und überweist sie an das kantonale Geschwornengericht. Dagegen erhebt ein Theil der Angeklagten, Herr Oberst Mola und Genossen, Einsprache, indem sie behaupten, daß, wenn sie Verbrechen oder Vergehen begangen haben, dieselben politischer Natur und mit der näheren Qualifikation nach Art. 112 Ziff. 3 der Bundesverfassung versehen seien und deshalb gemäß dieser Verfassungsvorschrift die Beurtheilung den Bundesassisen zufallen müsse. Die Ueberweisung an das kantonale Strafgericht entziehe sie nunmehr ihrem verfassungsmäßigen Richter und verleihe den Art. 58 der Bundesverfassung.

„Der auf diesem Thatbestande fußende Rekurs fällt nun nach Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und nach Art. 59 lit. a

„des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege als eine Beschwerde, betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger in die Kompetenz des Bundesgerichts.

„Sie scheinen in Zweifel zu ziehen, ob die in Art. 112 der Bundesverfassung dem Bundesgerichte in Strassachen eingeräumten Kompetenzen gleichzeitig als ein konstitutionelles Recht der Bürger aufgefaßt werden dürfen. Wir theilen diese Bedenken nicht, da es sich um einen Gerichtsstand handelt, den die Verfassung bestimmt aufgestellt hat.“

### Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ueber die Vorfrage der bundesgerichtlichen Kompetenz.

Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 bestimmen: „Das Bundesgericht beurtheilt Beschwerden von Privaten betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung des Kantons gewährleistet sind.“

Die Bundesverfassung (Art. 112) und das citirte Gesetz über Bundesrechtspflege (Art. 32) verleihen dem Bundesgerichte, beziehungsweise den eidgenössischen Assisen, die Gerichtsbarkeit in Betreff politischer Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird.

Die Rekurrenten behaupten nun, durch den Beschluss der Anklagekammer des Kantons Tessin sei dieser Artikel der Bundesverfassung eingebrochen, sowie auch Art. 58 derselben, welcher bestimme, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe. Der verfassungsmäßige Richter sei für die Rekurrenten nicht der kantonale, sondern nach Mitgabe von Art. 112 der Verfassung der eidgenössische, die Bundesassisen.

In Art. 112 der Bundesverfassung ist nun offenbar dem Bürger das Recht gewahrt, die eidgenössische Gerichtsbarkeit anzurufen, d. h. es ist für denselben ein bestimmter Gerichts-

stand aufgestellt. Finden sich nun Rekurrenten in diesem Rechte verkürzt, was von ihnen behauptet wird, so ist es nach Mitgabe des Art. 59 des Organisationsgesetzes Aufgabe und Pflicht des Bundesgerichtes, zu prüfen, ob die Beschwerden derselben begründet sind, oder nicht. Es handele sich in casu einfach um den Schutz einer verfassungsmässigen Garantie, welche noch verstärkt wird durch die Bestimmung des Art. 58 der Bundesverfassung.

#### Ueber die Präklusionseinrede.

Die Angeklagten Bernasconi, Induni, Ambrogio Mola und Moretti sind bereits am 31. Oktober 1877 in Anklagezustand versetzt worden, die beiden Angeklagten Oberst Mola und Giusberti aber erst am 30. September 1878. Bezüglich dieser letzten zwei ist daher letzterer Zeitpunkt massgebend, und da von da an bis zur Einreichung des Rekurses die 60 Tage des Art. 59 des Organisationsgesetzes noch nicht verflossen sind, so kann denselben gegenüber von einer Präklusion nicht die Rede sein.

Allein auch für Erstere vier kann nicht der 31. Oktober 1877 als massgebend erachtet werden. Die Anklagekammer hat in der Sache zu verschiedenen Malen Ueberweisungsbeschlüsse gefasst und zwar jeweilen in Abänderung des früher Erkannten. Auch haben inzwischen wieder Vervollständigungen der Akten und Aenderungen im Untersuchungspersonal stattgehabt, so daß ein abschließender und endgültiger Entscheid für sämtliche Angeklagte im Zweifelsfalle erst mit dem 30. September 1878 als vorhanden angenommen und daher auch für erstere die 60 tägige Frist erst von da an berechnet werden kann.

#### Ueber die Einrede der res judicata.

Auch die zweite formelle Einrede der Anklagekammer, welche darauf Bezug hat, der Bundesrath habe schon im Jahre 1877 die zu lösende Frage durch Abweisung einer Beschwerde der Civilpartei entschieden, ist abzuweisen.

Die Einrede der res judicata ist ihrem Wesen nach eine Institution des bürgerlichen Privatrechts; allein auch ihre Zulässigkeit in Fragen des staatsrechtlichen Rekurses zugegeben, so

kann formell und materiell nicht von einer bereits abgeurtheilten Sache gesprochen werden.

Richtig ist, daß bei Entscheidung des Rekurses Pedroni und Genossen, vom 19. Juni 1877, der Bundesrath die Ansicht ausgesprochen, daß die Vorgänge von Stabio mit Art. 112 der Bundesverfassung in keinem Rapporten ständen; allein der Bundesrath hatte damals nicht zwischen den heutigen Parteien und nicht über dieselbe Frage, also nicht die gleiche Sache zu entscheiden. Dem Bundesrath lag damals die Frage zu prüfen vor, was nach Mitgabe des Art. 4 des eidgenössischen Strafgesetzbuches zu verfügen sei, nicht aber, ob durch einen Entscheid der Anklagekammer ein verfassungsmässiges Recht der heutigen Rekurrenten verletzt werde. Ein solcher Entscheid lag damals überhaupt noch gar nicht vor, und die Frage zu prüfen, ob durch einen solchen ein verfassungsmässiges Recht verletzt werde, fällt nach Mitgabe von Art. 113 der Bundesverfassung resp. Art. 59 des Organisationsgesetzes ausdrücklich in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

#### Ueber die Hauptsache.

1. In materieller Beziehung fragt es sich, ob die mittelst Beschluß der tessinischen Anklagekammer vom 30. September 1878 an die kantonalen Assisen überwiesenen Angeklagten auf Beurtheilung der ihnen zur Last gelegten Handlungen durch die Bundesassisen ein verfassungsmässiges Recht haben resp. ob die in Art. 112 der Bundesverfassung enthaltenen Voraussetzungen auf sie zutreffen.

Der Art. 112 der Bundesverfassung lautet:

„Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

„1. Ueber Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

„2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

„3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und

„4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.“

Von diesem Artikel kann nur Ziff. 3 in Frage kommen. Gemäß desselben müssen zwei Voraussetzungen zutreffen.

Zunächst müssen die den Rekurrenten zur Last gelegten Handlungen „politische Verbrechen und Vergehen sein, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine eidgenössische Intervention veranlaßt wurde.“ Sodann muß diese Intervention eine „bewaffnete“ gewesen sein.

2. Die Bundesverfassung giebt nun weder in Art. 112 noch in andern Bestimmungen eine Definition der „politischen Verbrechen und Vergehen,“ so wenig sie die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verbrechen und Vergehen des Hochverraths, des Aufstands, der Gewaltthat gegen die Bundesbehörden oder der Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht begrifflich feststellt und definirt hat.

Dagegen verpflichtet die Bundesverfassung in Art. 113, wo die Kompetenzbefugnisse des Bundesgerichtes in staatsrechtlichen Materien aufgeführt sind, das Bundesgericht ausdrücklich zur Beachtung und Anwendung der von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie der von ihr genehmigten Staatsverträge und zwar mit dem Zusatz, daß dieselben für das Bundesgericht maßgebend sein sollen. Die gleiche Bestimmung findet sich in Art. 60 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 unmittelbar nach der in Art. 59 getroffenen Ausscheidung zwischen denjenigen staatsrechtlichen Entscheidungen, die durch das Bundesgericht und denjenigen, die durch den Bundesrath, bezw. die Bundesversammlung zu erfolgen haben. Art. 60 cit. lautet:

„Das Bundesgericht hat bei den Art. 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten.“ (Art. 113 der Bundesverfassung.)

3. Da nun die Bundesverfassung selbst keine nähere Feststel-

lung des sowohl in der Theorie als in der Praxis controversen Begriffes der „politischen Verbrechen und Vergehen“ enthält, so fragt es sich, ob dem Bundesgerichte die Feststellung des Begriffes und Thatbestandes der in Art. 112 der Bundesverfassung aufgeführten Verbrechen und Vergehen nach freier Würdigung zustehe oder ob deren Begriffsbestimmung durch ein Bundesgesetz, oder einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluß im Sinne von Art. 113 ult. al. schon erfolgt und somit für das Bundesgericht maßgebend sei.

Diese Frage kann angesichts der Bestimmungen von Art. 73, 52 und 45—50 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 keine zweifelhafte sein.

Schon unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 hatte dieses Bundesgesetz die nähern Begriffsbestimmungen der in Art. 104 der Verfassung angeführten politischen Verbrechen und Vergehen festgesetzt. Die Botschaft des Bundesrathes zum Entwurfe des Gesetzes über das Bundesstrafrecht vom 1. Juli 1852 (B.-Bl. 1852, II, S. 586) sagt ausdrücklich, daß dieses Gesetz zum Zwecke habe, die aus Art. 104 der Bundesverfassung von 1848 sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Auch sind diese Begriffsbestimmungen seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung, welche in Art. 112 dem Wesen nach gleichlautende Begriffsbestimmungen aufstellt, wie solche in Art. 104 der 48ger Verfassung enthalten waren, keineswegs modifizirt worden. Vielmehr verweist das letzte Alinea des Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 ausdrücklich auf die in Art. 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen.

Demnach befindet sich das Bundesgericht bei Beurtheilung der vorliegenden Verfassungsreklame in einer ganz andern Lage, als z. B. bei Beurtheilung von Auslieferungsbegehren wegen politischen Verbrechen oder Vergehen. Während hier die Verträge einfach bestimmen, daß die politischen Verbrechen und Vergehen vom Auslieferungsvertrage ausgeschlossen seien, ohne auf ein bestimmtes Gesetz bezüglich der Umschreibung des Begriffes eines politischen

Verbrechens zu verweisen, somit der in casu urtheilende Richter sich bei der Festsetzung dieses Begriffes frei bewegen bzw. die allgemeinen Rechtsnormen zur Anwendung bringen kann, ist er dort an diejenige Definition der politischen Verbrechen und Vergehen gebunden, die das Bundesstrafrecht als maßgebend hingestellt hat. Und es kann dieß um so weniger bezweifelt werden, als nach der allgemeinen Rechtsregel, welche auch in Art. 1 des Gesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege vom 27. Juli 1849 aufgestellt ist, nämlich daß nur diejenigen Handlungen als strafbar betrachtet werden dürfen, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (*nulla poena sine lege*) die beim Stabiohandel beteiligten Personen nur dann von den eidgenössischen Ämtern gerichtet werden könnten, wenn die ihnen zur Last fallenden Handlungen sich unter das Bundesstrafgesetz subsumiren lassen.

Art. 73 des Bundesstrafrechtes reproduziert die in Art. 112 Ziff. 1, 2 und 3 der Bundesverfassung angeführten Verbrechen und Vergehen, für welche die Bundesämter ausschließlich zuständig sind und verweist bei jeder Vergehenkategorie auf die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes.

„Art. 73. Die Bundesämter sind ausschließlich zuständig:

„a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft. (Art. 36 bis 38 und 45.)

„b. Für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden. (Art. 46 bis 50.)

„c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht. (Art. 39, 41 bis 43.)

„d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.“ (Art. 52.)

Art. 52 des Bundesstrafrechtes verlangt seinerseits an a l o g e Anwendung auf die in Art. 45—50 bezeichneten Handlungen.

Art. 52. „Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen

„oder dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folgen von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.“

4. Es kann sich somit bloß fragen, ob die in Art. 45—50 in Verbindung mit Art. 52 bezeichneten Voraussetzungen eines politischen Verbrechens bei den den Rekurrenten zur Last gelegten Handlungen vorhanden sind oder nicht.

Gemäß der Vorschrift des Art. 52 cit., in Verbindung mit Art. 45—50 des Bundesstrafgesetzes, können die den Rekurrenten imputirten Handlungen, ihrem Wesen nach, nur auf Art. 44, 46 und 47 Bezug haben. Sie müßten sich also qualifiziren:

entweder „als Theilnahme an einem Unternehmen, welches „den gewaltsamen Umsturz der Kantonsverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der kantonalen Behörden, oder eines Theiles derselben, zum Zwecke haben (Art. 45);

oder als „eine Zusammenrottung, die durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Kantonsbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Kantonsbeamten, oder an einem Mitgliede einer Kantonsbehörde als solchem Mache zu nehmen (Art. 4, al. 1);

oder als „Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Kantonsgesetze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschriften von Kantonsgesetzen stattzufinden haben, zu hindern (Art. 46 al. 2);

oder als „Gewaltanwendung um die Vollziehung der Kantonsgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andern Verhandlungen, welche durch die Kantonsgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Kantonsbehörde zu verhindern oder einen Kantonsbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen abzuhalten“ (Art. 47).

Nun zeigt aber keine der den Rekurrenten oder den vor die kantonalen Ämter gewiesenen Personen zur Last gelegten Hand-

lungen einen mit dem in genannten Artikeln definirten politischen Vergehen und Verbrechen zusammenfallenden Thatbestand.

Der in Stabio am 22. Oktober 1876 abgehaltenen Schießübung liberaler Schützen der Umgegend lag keine auf Hochverrath (Art. 45) und Gewaltthat gegen Kantonsbehörden (Art. 46 u. 47) gerichtete Willensrichtung zu Grunde. Eine dahin zielende Behauptung liegt auch von keiner Seite vor. Wäre eine solche Absicht vorhanden gewesen, so hätte sich nicht eine Anzahl Schützen sofort nach Abgabe der reglementarischen Schüsse vereinzelt und ruhig nach Hause begeben, sondern sie wären beisammen geblieben und gemeinsam nach einem zum Voraus bestimmten Plane in Aktion getreten. Ebenso wenig konnte die Zusammenkunft einzelner konservativer Parteigenossen in Ginella's Haus einen auf den in vorgenannten Artikeln des Bundesstrafrechtes erwähnten Handlungen gerichteten Zweck haben. Dazu waren weder in Stabio selbst, noch in den übrigen Kantonstheilen die nöthigen Anstalten zu wirksamer Handreichung getroffen. Die Zusammenkunft selbst beschränkte sich auf eine sehr geringe Anzahl, die kaum zur Vertheidigung, geschweige denn zu Angriffszwecken, ausgereicht hätte. Auch wären Frau und Kinder und wirkliche Anverwandte des Ginella nicht zu Hause geblieben. Vielmehr erklärt sich die bewaffnete Zusammenkunft, wenn sie nicht eine zufällige war, aus der Besorgniß, es möchten beim Zusammenströmen vieler Schützen leicht Ausbrüche des Parteihasses erfolgen, denen man nicht vereinzelt und wehrlos ausgesetzt sein wollte. Andererseits stehen auch die Tödtung des jungen Pedroni, die hierauf erfolgte Umstellung des Hauses Ginella und die weiteren Ereignisse (gegenseitige Beschießung und weitere Tödtungen) in keinem Kausalzusammenhange mit Handlungen, die gemäß Art. 45, 46 und 47 des Bundesstrafrechtes zu beurtheilen sind. Wohl mag Parteileidenschaft und Parteimißtrauen ein Grund zu Provokation und zu gewaltthätigem Vorgehen, sowie hernach zu gegenseitigem Angriff und Widerstand gewesen sein; allein dies alles ersetzt noch nicht den Mangel an der im Gesetz zum Begriffe des politischen Vergehens geforderten Willensrichtung. Es ist auch nicht nothwendig, zu untersuchen, ob vor oder nach dem Stabiohandel an irgend einem Orte

des Kantons von der einen oder andern politischen Partei ein Unternehmen geplant worden sei, das eine derjenigen Zweckbestimmungen hatte, die das Gesetz als Erforderniß der strafrechtlichen Verfolgung vor den eidgenössischen Rissen aufstellt; denn für die Qualifikation der in Stabio vorgekommenen Handlungen ist selbstverständlich nur diejenige Absicht maßgebend, die ihnen selbst zu Grunde lag. Nur diejenige Willensrichtung, welche die hier handelnden Personen bei Verübung der betreffenden Handlung leitete, kann entscheidend sein. Der politische Hintergrund auf dem sich diese Handlungen abspielten, mag bei der Strafzumessung seine Bedeutung haben, aber er kann nicht dazu dienen, den in Stabio handelnden Personen Absichten zu unterchieben, die sie nicht hatten, und die sie nach Zeit und Ort und sonstigen Verumständen nicht haben konnten.

Da nun, wie nachgewiesen, keine der in den Art. 45—50 bezeichneten Handlungen vorliegt, so können die Vorgänge von Stabio auch nicht als solche Vergehen behandelt werden, die nach Art. 51 des Bundesstrafgesetzes d. h. als gemeine Verbrechen, welche im Zusammenhang mit einem politischen Verbrechen stehen, zu beurtheilen wären.

5. Die Frage, ob eine bewaffnete eidgenössische Intervention in Folge der tessiner Unruhen vom Herbst 1876 stattgefunden habe, verliert angesichts des Mangels eines wesentlichen Requisites bezüglich der Qualifikation der im Tessin strafrechtlich verfolgten Vergehen ihre Bedeutung für den vorliegenden Rekursfall. Indessen dürfte auch diese Frage an der Hand folgender Erwägungen verneint werden.

Die Kantonsregierung hatte von sich aus Truppen aufgeboden. Letztere standen unter kantonalem Kommando und bezogen kantonalen Sold; auch sind sie vom tessinischen Staatsrath entlassen worden.

Der Bundesrath hatte sich begnügt, ein Regiment Infanterie im Thurgau auf Piquet zu stellen, und der eidgenössische Kommissär Bavier „kam glücklicherweise nicht in die Lage, von der ihm erteilten Vollmacht, nöthigenfalls über die Kantonstruppen zu verfügen, Gebrauch machen zu müssen.“

Die Piquetstellung ist eine Vorbereitungshandlung zu eid-

genössischer bewaffneter Intervention, ist aber noch nicht diese Intervention selbst. In den Fällen von Genf und Zürich, wo bewaffnete Intervention angenommen wurde, waren die Truppen in den Kanton einmarschirt.

Der eidgenössische Kommissär Bavier hat den Staatsrath ersucht, die bewaffneten Civilgarden aufzulösen; er hat an den Kommandanten der kantonalen Truppen verschiedene Gesuche gestellt, hat aber nie direkt über diese Truppen verfügt.

Einer der Rekurrenten, Herr Oberst Mola, schrieb selbst in der Gazzetta ticinese, daß sich alle in Dienst berufenen Milizen um das Vaterland verdient gemacht hätten, « *preservando il paese dal disonore di un intervento federale armato*, » und Herr Bavier sagt in seinem Bericht an den Bundesrath, daß glücklicherweise dem Kanton die Kosten einer eidgenössischen bewaffneten Intervention haben erspart werden können.

6. Was die besondere Beschwerde des Obersten Mola betrifft, daß er für seine Person jedenfalls durch die Militärgerichte und nicht die kantonalen bürgerlichen Gerichte zu beurtheilen sei, so ist hier zu untersuchen, ob Rekurrent in dem Moment, in welchem die ihm zur Last gelegten Thatfachen vorfielen, sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst befand. Die hier zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Art. 9 des Strafgesetzbuches des Kantons Tessin:

„Vorliegendes Gesetzbuch bezieht sich nicht auf militärische Vergehen, welche durch das eidgenössische Gesetz über das Bundesstrafrecht bei den eidgenössischen Truppen geregelt und bestraft werden.“

Art. 1 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen (vom 27. August 1851):

„Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen:

a. „Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen.“

b. „Militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten.“

Art. 205 des gleichen Gesetzes:

„Bei Straffällen, bei denen Civilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen und die beschuldigte Civilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 309,“ welcher lautet:

„Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich begangen wurden, kann die Voruntersuchung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jedem derselben aufgenommenen Akten mittheilen.“

Nach der Darstellung des Rekurrenten selbst erhielt er ein Kommando von einer kantonalen Behörde überhaupt erst, als die Vorfälle in Stabio schon geschehen waren. Die Opfer waren schon gefallen, als er dem Präfecten von Mendrisio von den Ereignissen Mittheilung machte, und erst hierauf vertraute dieser ihm das Kommando an über die *force armée pour le rétablissement de l'ordre*. Am Abend des 22. Oktober dann wurde er vom Staatsrathe bis auf weitere Ordre in dieser Stellung bestätigt.

Damit ist vom Rekurrenten selbst zugestanden und auch nachgewiesen, daß er während der Vorgänge von Stabio, welche Gegenstand des Anklagebeschlusses bilden, ein Militärkommando überhaupt und militärische Stellung nicht inne gehabt hat, und ist daher an der Hand der citirten Gesetzesbestimmungen sein Begehren abzuweisen.

Die Prüfung der Frage, ob er desselben Tages noch ein Kommando wirklich erhalten habe, oder ob er als Militär nicht erst vom 24. Oktober an, an welchem Tage erst wirklich organisirte, kantonale Truppen unter seine Befehle gestellt wurden, in Thätigkeit getreten sei, ist somit bedeutungslos geworden. Daß er damals, d. h. während der Vorfälle in Stabio, die Uniform getragen habe, wird von keiner Seite behauptet.

7. Eine letzte Frage, die zu untersuchen übrig bleibt, betrifft:

a. Die angebliche Verletzung von Art. 10 der tessinischen Kantonsverfassung, und

b. den Einwand der Rechtsverweigerung, den die Rekurrenten in dieser Beziehung gegen die Strafbehörden im Allgemeinen, namentlich aber gegen die Anklagekammer des Kantons Tessin, geltend machen.

Ad a. Art. 10 der tessinischen Verfassung bestimmt: „Niemand darf anders als kraft des Gesetzes verhaftet und verfolgt, Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden.“

Rekurrenten erblicken eine Verletzung des Geistes, wenn auch nicht des Buchstabens, von Art. 10 der tessinischen Verfassung darin, daß sie der Jurisdiktion solcher Beamten unterworfen wurden, die, wenn sie auch den regelmäßig gewählten und formell kompetenten Richter vorstellen, jedenfalls nicht als der „natürliche“ Richter im Prozesse angesehen werden können, da sie bei der Sache „betheiligt“ seien; mit andern Worten: es könne der politische Gegner des Beklagten in einem politischen Prozesse nicht der natürliche Richter desselben sein. „Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Anklagekammer seien nun aber aus der Reihe ihrer eifrigsten politischen Gegner genommen und jede Zeile ihrer Schlußanträge, sowie ihrer Rechtschriften beweise, daß einzig die eidgenössischen Geschwornen ein gerechtes Urtheil zu fällen im Stande seien.“

Allein, mag es sich in dieser Richtung verhalten wie immer, das Bundesgericht hat sich mit der Frage, ob die tessinischen Gerichte für eine unparteiische Rechtspredung genügende Garantien darbieten oder nicht, nicht zu befassen; soweit sich Rekurrenten auf Art. 10 der Kantonsverfassung berufen, ist einzig zu prüfen, ob, abgesehen von dem Entscheide des Gerichtes betreffend Art. 112 der Bundesverfassung, sich dieselben im Kanton selbst vor dem verfassungsmäßigen Richter befinden oder nicht.

An der Hand der tessinischen Verfassung ist nun diese Frage unbedingt zu bejahen. Einmal die Frage der Zulässigkeit der eidgenössischen Appellen verneint, stehen die Rekurrenten vor dem durch die Verfassung und Gesetze des Kantons Tessin aufgestellten Richter. Es ist kein Ausnahmegericht für den Fall ge-

schaffen worden, noch haben sich die politischen Behörden in die Untersuchung gemischt.

Ad b. Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung betreffend, erwähnen die Rekurrenten kein Factum, woraus sich schließen ließe, daß ihnen oder ihren Verteidigern das Gehör verweigert, die Geltendmachung eines gesetzlichen Rechtsmittels nicht gestattet oder einer von ihnen rechtmäßig verlangten Maßregel nicht entsprochen worden sei.

Dagegen ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Prozeß gegen die Angeklagten noch nicht beendet, ein Urtheil namentlich noch nicht erfolgt ist. So lange aber die kantonalen Instanzen in der Sache nicht abschließend entschieden haben, ist auch das Bundesgericht nicht im Falle, eine Beschwerde auf Rechtsverweigerung definitiv zu erledigen, und es muß daher den Rekurrenten das Recht gewahrt bleiben, in dieser Richtung auch später noch von dem Rechtsmittel eines Rekurses an das Bundesgericht Gebrauch machen zu können, sofern im Verlaufe des Processes von den tessinischen Gerichten verfassungsmäßige Garantien verletzt werden sollten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Alle drei gegen den Beschluß der tessinischen Anklagekammer vom 30. September 1878 gerichteten Rekurse sind im Sinne der obigen Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

2. Dieses Urtheil ist dem Bundesrathe, den Rekurrenten, sowie der Anklagekammer und der Regierung des Kantons Tessin schriftlich mitzutheilen.

101. *Sentenza del 17 Ottobre nella causa Mola e consorti.*

A. Nel giorno di domenica 22 ottobre 1876, i tiratori liberali del distretto di Mendrisio convenivano in Stabio per un esercizio di tiro. Ciascun di loro doveva esplodere i suoi dieci colpi e poteva quindi ritirarsi; di fatti, verso il mezzogiorno, com'è detto nel rapporto del Commissario federale, signor